



Resolution 2728 (2024)

**verabschiedet auf der 9586. Sitzung des Sicherheitsrats
am 25. März 2024**

Der Sicherheitsrat,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen zur Situation im Nahen Osten, einschließlich der palästinensischen Frage,

mit der erneuten Forderung, dass alle Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, nachkommen, und in dieser Hinsicht unter Missbilligung aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte sowie aller Gewalthandlungen und Feindseligkeiten, die sich gegen Zivilpersonen richten, und aller terroristischen Handlungen und daran erinnernd, dass Geiselnahmen nach dem Völkerrecht verboten sind,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die katastrophale humanitäre Lage im Gazastreifen,

in Anerkennung der laufenden diplomatischen Bemühungen Ägyptens, Katars und der Vereinigten Staaten, die darauf abzielen, eine Einstellung der Feindseligkeiten und die Freilassung der Geiseln zu erwirken und die Bereitstellung und Verteilung humanitärer Hilfe zu erhöhen,

1. *verlangt* eine sofortige Waffenruhe für den Fastenmonat Ramadan, die von allen Parteien eingehalten wird und zu einer andauernden tragfähigen Waffenruhe führt, und *verlangt* außerdem die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Geiseln sowie die Gewährleistung des humanitären Zugangs, damit ihre medizinischen und sonstigen humanitären Bedürfnisse erfüllt werden können, und verlangt ferner, dass die Parteien ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Hinblick auf alle von ihnen inhaftierten Personen nachkommen;

2. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, den Fluss der humanitären Hilfe für die Zivilbevölkerung im gesamten Gazastreifen auszuweiten und deren Schutz zu verstärken, und verlangt erneut die Aufhebung aller Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe in großem Umfang, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht sowie den Resolutionen 2712 (2023) und 2720 (2023);

3. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

